

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 567/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Salomon R [REDACTED],
88 rue de L [REDACTED], Br [REDACTED]/B [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Korn

in der Sitzung vom 12. November 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r u n d e :

Der seit 1923 in B. anässige, aus L. stammende Kläger lebte von Mitte 1942 bis August 1944 in einem Versteck in Br. Er fordert Entschädigung für gesundheitliche Störungen, die er auf das illegale Leben zurückführt. Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben den Anspruch abgelehnt. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, der Kläger leide an vegetativen Störungen, von denen der Magen in Mitleidenschaft gezogen werde. Ob diese Störungen ganz oder zum Teil ihre Ursache in dem Verfolgungsschicksal des Klägers haben, hat das Berufungsgericht nicht entschieden, weil durch sie die Erwerbsfähigkeit des Klägers nur um 20 % beeinträchtigt werde.

- 3 -

Das Urteil des Berufungsgerichts ist rechtskräftig geworden.

Nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a EEG-Schluss fordert der Kläger eine neue Entscheidung über seine Rentenforderung, da diese früher aus medizinischen Gründen abgelehnt worden sei. Die Entschädigungsgerichte haben die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Diese Nebenentscheidung hat der Kläger mit der nach § 220 Abs. 1 EEG zulässigen sofortigen Beschwerde angegriffen. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat in seinem früheren Urteil festgestellt, daß der Kläger trotz gewisser vegetativer Beschwerden praktisch gesund sei. Das zeige sich auch darin, daß er regelmäßig seiner Arbeit nachgehe. Mit dieser Begründung konnte das Berufungsgericht die Klage auch dann abweisen, wenn nach dem Urteil der Ärzte beim Kläger bestimmte gesundheitliche Störungen vorhanden waren. Für die Frage, ob einem Verfolgten Geldleistungen nach §§ 28, 29, 31 EEG zustehen, kommt es darauf an, daß die Leistungsfähigkeit des Verfolgten - bewertet in Prozenten der Erwerbsfähigkeit - durch gesundheitlich bedingte Ausfälle und Beschwerden beeinträchtigt ist (BGH RnW 1967, 460 Nr. 16; 1968, 453 Nr. 8). Bei der Entscheidung hierüber hat der Richter regelmäßig auch zu berücksichtigen, ob der Verfolgte den Anforderungen seiner Arbeit entsprechen kann. Der Berufungsrichter ist in seinem früheren Urteil zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger die im Arbeitsleben geforderten Leistungen erbringt. Er konnte daher auch annehmen, daß die gesundheitlichen Beschwerden des Klägers seine Erwerbsfähigkeit allenfalls um 20 % beeinträchtigen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die frühere Entscheidung des Oberlandesgerichts beruht ganz oder weitgehend auf der Beurteilung, in welchem Ausmaß die Erwerbsfähigkeit des Klägers beeinträchtigt ist. Nach Art. IV Abs. 3 BEG sind die Entschädigungsorgane an diese Feststellung gebunden. Die Voraussetzungen für eine Angleichung der früheren Entscheidung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a liegen nicht vor. Auf die vom Berufungsgericht verneinte Frage, ob sich die medizinischen Auffassungen, die bei der Beurteilung der Beschwerden des Klägers eine Rolle spielen, geändert haben, ist daher nicht einzugehen.

Die sofortige Beschwerde des Klägers muß deshalb mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Mua9